

IX. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 7. November 2007

Abschnitt I (Änderung des Gesundheitsgesetzes):

Schutz vor dem Passivrauchen a) Grundsatz

Art. 52^{quater} (neu). Das Rauchen ist in allgemein zugänglichen, für die Nutzung durch die Allgemeinheit bestimmten geschlossenen Räumen verboten, insbesondere in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, in Spitälern, Heimen, Bildungs-, Kultur- und Sportstätten, in Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs, in Geschäften und Einkaufszentren und in allen Bereichen der Gastronomie.

b) Raucherräume

Art. 52^{quinquies} (neu). Geschlossene und von anderen Räumen des Gebäudes und dessen Be- und Entlüftung getrennte, entsprechend gekennzeichnete Räume können für Rauchende vorgesehen werden.

c) Raucherbetriebe

Art. 52^{sexies} (neu). Gastbetriebe und Nachtlokale können auf Bewilligung hin als Raucherbetriebe geführt werden, wenn sie weniger als 100 m² Fläche haben.

Abschnitt II (Übergangsbestimmung):

Rauchzimmer müssen innert drei Jahren ab Vollzugsbeginn dieses Erlasses über eine von anderen Innenräumen des Gebäudes getrennte Be- und Entlüftung verfügen.